



Vergütungsbericht der Rostra AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rückblick auf das Geschäftsjahr	2
3. Organe	4
4. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder	4
4.1. Grundlagen und Zielsetzung.....	5
4.2. Verfahren	5
4.3. Erläuterungen zur Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung	6
4.4. Bestandteile des Vergütungssystems.....	7
4.5. Festlegung der Maximalvergütung	8
4.6. Zielvergütung der (gegenwärtigen und früheren) Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024.....	8
4.7. Laufzeit der Dienstverträge und Kündigungsfristen	8
5. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat.....	9
5.1. Grundlagen und Zielsetzung.....	9
5.2. Vergütung des Aufsichtsrats	10
6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung	11
7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 AktG	15
8. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG	15
Anlage: Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG.....	16

1. Einleitung

Im nachfolgenden Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 („**Geschäftsjahr 2024**“) werden die Vergütungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Rostra AG (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) dargestellt und erläutert. Der Vergütungsbericht orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), den Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des deutschen Aktiengesetzes (AktG), insbesondere § 162 AktG.

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellt.

2. Rückblick auf das Geschäftsjahr

Der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 war im Wesentlichen geprägt durch das Agieren als Beteiligungsgesellschaft, die Neuausrichtung der Strategie im Zuge der Mehrheitsübernahme durch die Rostra Holdings Pte. Ltd., Singapur, sowie die Zulassung der im Rahmen der im Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführten Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien. Daneben wurde zum Ende des Geschäftsjahres eine Kapitalerhöhung von bis zu EUR 798.954,00 aus dem genehmigten Kapital beschlossen, welche bis zum 10. Januar 2025 erfolgreich platziert werden konnte.

Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 18. Dezember 2023 hat die Gesellschaft Änderungen im Vorstand und Aufsichtsrat bekannt gegeben. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2023 beschlossen, Herrn Andreas Danner, Viernheim, Unternehmensberater, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zum alleinigen Mitglied des Vorstandes zu bestellen. In der gleichen Sitzung hat Herr Andreas Danner daraufhin seinen Rücktritt als Aufsichtsrat mit Ablauf des 31. Dezember 2023 erklärt. Auf Grund des Rücktrittes von Herrn Andreas Danner als Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde auf Antrag des Vorstandes der Gesellschaft mit Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 28. Dezember 2023 Herr Dr. Rainer Herschlein, Stuttgart, Rechtsanwalt, mit Wirkung ab 1. Januar 2024 zum neuen Aufsichtsratsmitglied bestellt. Dies war notwendig, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats kurzfristig wieder herzustellen.

Aufgrund der Rücktritte von Herrn Pirl und Herrn Dr. Herschlein aus dem Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des Tages der ordentlichen Hauptversammlung 2024 am 10. Juli 2024, wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung 2024 Herr Lutz Seebacher sowie Herr Timothy Nuy als neue Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gewählt. Ebenfalls erklärte Herr Danner mit Wirkung zum 30. April 2024 seinen Rücktritt als Vorstand der Gesellschaft, woraufhin der Aufsichtsrat Herrn Wolfgang Maßberg in seiner Sitzung vom 25. April 2024 mit

Wirkung ab dem 01. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2026 zum alleinigen Mitglied des Vorstandes bestellte.

In Umsetzung ihrer Strategie als Beteiligungsgesellschaft hatte die Gesellschaft aus der im Juli 2022 durchgeführten Kapitalerhöhung zugeflossene liquide Mittel in Höhe von rund EUR 1,2 Mio. in Aktien der K+S AG im Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie im Geschäftsjahr 2023 investiert. Aufgrund nicht zufrieden stellender Performance dieser Investition wurde im Februar und März 2024 ein Großteil der gehaltenen K+S Aktien veräußert. Im Rahmen dieser Veräußerung in 2024 wurde ein Veräußerungsverlust i.H.v. TEUR 80 realisiert. Dieser Veräußerungsverlust ist additiv zu den bereits in vergangenen Geschäftsjahren realisierten Teilwertabschreibungen i.H.v. TEUR 370. Im Geschäftsjahr musste zusätzlich auf die verbleibende Beteiligung i.H.v. 2.000 Aktien der K+S AG eine Teilwertabschreibung i.H.v. TEUR 8 durchgeführt werden. Diese verbliebenen 2.000 Aktien der K+S AG wurden schließlich am 22. Januar 2025 mit einem geringen Buchgewinn veräußert.

Zur Zulassung der aus der im Kalenderjahr 2022 durchgeführten Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien zum Börsenhandel, hat die Gesellschaft einen Wertpapierprospekt erarbeitet. Die Zulassung der jungen Aktien zum Börsenhandel erfolgte am 26. Juli 2024.

Gemäß der neu ausgerichteten Strategie der Gesellschaft haben der Vorstand und der Aufsichtsrat im zweiten Halbjahr 2024 Gespräche mit potenziellen Akquisitionszielen durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung dieser Unternehmen sind zusätzliche, nicht im ursprünglichen Budget der Gesellschaft enthaltene, externe Kosten von TEUR 145 angefallen. Die Gesellschaft rechnet mit dem Abschluss einer ersten Akquisition im Laufe des Geschäftsjahres 2025.

Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 588 (Vorjahr: TEUR 263) abgeschlossen. Der Jahresfehlbetrag ist überwiegend auf Veräußerungsverluste sowie Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von TEUR 88 (Vorjahr: TEUR 209), Kosten für die Zulassung der Neuen Aktien 2022, die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung sowie die Kapitalerhöhung 2024 in Höhe von insgesamt TEUR 124 (Vorjahr: TEUR 8), Due Diligence Kosten in Höhe von TEUR 145 (Vorjahr: TEUR 0), Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegen die Hongkong Tochtergesellschaft, Decheng HK, aus Zinsforderung und Auslagen in Höhe von TEUR 180 (Vorjahr: TEUR 138) sowie Gehälter in Höhe von TEUR 84 (Vorjahr: TEUR 34) und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 161 (Vorjahr: TEUR 75) zurückzuführen. Dem gegenüber stehen sonstige betriebliche Erträge sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von TEUR 193 (Vorjahr: TEUR 203), wovon TEUR 180 (Vorjahr: TEUR 138) Zinsen der Decheng HK sind, die wertberichtigt wurden.

3. Organe

Vorstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2024:

- Herr Andreas Danner (bis 30. April 2024)
- Herr Wolfgang Maßberg (ab 1. Mai 2024)

Im vorigen Geschäftsjahr bestand der Vorstand aus Frau Eva Katheder. Frau Katheder schied mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 aus dem Vorstand aus. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2023 sodann beschlossen, Herrn Andreas Danner, Viernheim, Unternehmensberater, vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zum Mitglied des Vorstandes zu bestellen. Im Zuge des Wechsels der Mehrheitsaktionärin, ist Herr Danner jedoch mit Wirkung zum 30. April 2024 als Vorstand zurückgetreten, woraufhin der Aufsichtsrat Herrn Wolfgang Maßberg, Jülich, Betriebswirt, in seiner Sitzung vom 25. April 2024 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2026 zum alleinigen Mitglied des Vorstandes bestellt hat.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2024:

- Herr Dr. Harald Schäfer, Mannheim (Vorsitzender)
- Herr Uwe Pirl, Schwetzingen (stellvertretender Vorsitzender; bis 10.07.2024)
- Herr Lutz Seebacher, Ebene (stellvertretender Vorsitzender; ab 11.07.2024)
- Herr Andreas Danner, Viernheim (Mitglied; bis 10.07.2024)
- Herr Timothy Nuy, Kapstadt (Mitglied; ab 11.07.2024)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr beschließen wird, bestellt.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Andreas Danner aus dem Aufsichtsrat zum 31.12.2023 wurde Herr Dr. Rainer Herschlein gerichtlich zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 01.01.2024 bestellt. Aufgrund der Rücktritte von Herrn Pirl und Herrn Dr. Herschlein aus dem Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des Tages der ordentlichen Hauptversammlung 2024 am 10. Juli 2024, wurden Herr Lutz Seebacher sowie Herr Timothy Nuy als neue Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gewählt.

4. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

Nach § 120a Abs.1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems. Die Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der

zweiten Aktionärsrechterichtlinie in das Aktiengesetz eingefügt und ist gemäß § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

Da aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und aufgrund des folgenden Insolvenzverfahrens seit dem 25. August 2017 keine Hauptversammlung stattgefunden hatte, war erstmals mit Beendigung des Insolvenzverfahrens zum 17. Februar 2022 in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. August 2022 eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem vorgesehen. Die Vergütung des Vorstands wurde zuvor vom Aufsichtsrat individuell verhandelt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschloss am 15. Juni 2022 mit Wirkung zum 17. Februar 2022 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands. Das Vergütungssystem wurde von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 24. August 2022 rückwirkend zum 17. Februar 2022 gebilligt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschloss am 27. Mai 2024 mit Wirkung zum 1. Mai 2024, das bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands neu zu fassen. Das neugefasste Vergütungssystem wurde von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung am 10. Juli 2024 rückwirkend zum 1. Mai 2024 gebilligt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde in der Hauptversammlung am 10. Juli 2024 gemäß § 120a Abs. 5 AktG vorgelegt und erörtert.

4.1. Grundlagen und Zielsetzung

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich angemessen zu vergüten und die Leistung eines jeden Vorstandsmitglieds sowie den Erfolg des Unternehmens unmittelbar zu berücksichtigen. Die Struktur des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zielt auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes und eine erfolgsorientierte Unternehmensführung ab.

4.2. Verfahren

Der Aufsichtsrat setzt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG fest. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat externe Berater hinzuziehen, die von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Bei deren Mandatierung wird auf ihre Unabhängigkeit geachtet. Die geltenden Regelungen des Aktiengesetzes zur Behandlung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems beachtet. Sollte ein Interessenkonflikt bei der Fest- und Umsetzung sowie der Überprüfung des Vergütungssystems auftreten, wird der Aufsichtsrat diesen ebenso behandeln wie andere Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds, sodass das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beschlussfassung oder, im Falle eines schwereren Interessenkonflikts, auch an der Beratung nicht teilnehmen wird. Sollte es zu einem dauerhaften und unlösbaren

Interessenkonflikt kommen, wird das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen. Dabei wird durch eine frühzeitige Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte sichergestellt, dass die Entscheidungen vom Aufsichtsrat nicht durch sachwidrige Erwägungen beeinflusst werden.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird nach § 120a Abs. 3 AktG spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

Das Vergütungssystem wird durch den Aufsichtsrat regelmäßig überprüft. Bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das vorliegende Vergütungssystem gilt für die Vergütung aller Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ab dem 01.05.2024.

4.3. Erläuterungen zur Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung

Der Aufsichtsrat kann im Einklang mit dem Vergütungssystem jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied festlegen. Richtschnur hierfür ist gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 AktG, dass die jeweilige Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht, die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt und auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck werden sowohl externe als auch interne Vergleichsbetrachtungen angestellt.

Bei der Beurteilung wird sowohl die Vergütungsstruktur als auch die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder insbesondere im Vergleich zum externen Markt (horizontale Angemessenheit) sowie zu den sonstigen Vergütungen im Unternehmen (vertikale Angemessenheit) gewürdigt. Für den externen Vergleich werden hierbei Peer Groups herangezogen, die aus vergleichbaren Unternehmen im Geschäftsfeld Beteiligungsunternehmen zusammengestellt sind.

Bei der vertikalen Angemessenheit wird unternehmensintern die Relation der Vergütung der Vorstandsmitglieder zur durchschnittlichen Vergütung der ersten Konzernebene sowie zur Vergütung der Gesamtbelegschaft ermittelt und diese Relation mit der zuvor genannten Peer Group verglichen und auf Marktangemessenheit geprüft, wobei auch die zeitliche Entwicklung der Vergütung berücksichtigt wird. Der Aufsichtsrat legt fest, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind und wie die Vergütung im Vergleich dazu beurteilt wird.

4.4. Bestandteile des Vergütungssystems

Die Vergütung des Vorstandsmitglieds besteht aus einer festen, in 12 monatlichen Raten zahlbaren Grundvergütung in Höhe von bis zu EUR 120.000,00 p.a., welche die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt. Aktuell ist keine erfolgsabhängige variable Vergütungskomponente vorhanden, kann jedoch vereinbart werden.

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen sind in der erfolgsunabhängigen Festvergütung enthalten.

Für den Fall, dass keine erfolgsabhängigen variablen Vergütungskomponenten vereinbart werden, besteht die Vergütung des Vorstandsmitgliedes zu 100% aus erfolgsunabhängigen Komponenten (Festvergütung sowie Sachbezüge und Nebenleistungen). Für den Fall, dass erfolgsabhängige variable Vergütungskomponenten vereinbart werden, soll sich die relative Verteilung zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen an nachfolgender Vorgabe orientieren:

- Feste Vergütungsbestandteile (Festvergütung sowie Sachbezüge und Nebenleistungen): 66 2/3%
- Variable Vergütungsbestandteile (Bonus): 33 1/3%

Die einzelnen Vergütungskomponenten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Erfolgsunabhängige Komponenten

1.1. Jahresfestgehalt

Das Jahresfestgehalt ist eine auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogene Barvergütung, die sich insbesondere an dem Verantwortungsumfang des jeweiligen Vorstandsmitglieds orientiert. Das individuell festgelegte Fixeinkommen wird in zwölf gleichen Teilen ausgezahlt.

1.2. Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen

Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen können insbesondere Sachleistungen wie Dienstwagen, die Zur-Verfügung-Stellung von Telekommunikationsmitteln, den Ersatz von Dienstreisekosten, einen an den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung orientierten Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit, Unfall und Tod enthalten.

1.3. Betriebliche Altersversorgung

Diese ist derzeit nicht vorgesehen.

2. Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten (Bonus)

Die Ziele für die Gewährung des Bonus sollen sich vornehmlich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientieren. Sie sollen sich insbesondere an den Ressortzuständigkeiten des jeweiligen Vorstandsmitglieds ausrichten. Hierbei ist eine Kombination aus finanziellen Kennzahlen, Milestones (projekt- oder unternehmensbezogen) und sogenannten „soft facts“ zulässig. Jedoch ist auch eine Beschränkung auf einzelne Kategorien von Zielen zulässig.

Eine anteilige Zielerreichung kann vorgesehen werden. Der Zeitraum für die Zielerreichung soll zwischen einem und drei Geschäftsjahren betragen.

4.5. Festlegung der Maximalvergütung

Nach § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG ist es erforderlich, in dem Vorstandsvergütungssystem die Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder festzulegen. Die Maximalvergütung orientiert sich an den jeweils maximal möglichen erfolgsunabhängigen Vergütungskomponenten und den erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten.

Die künftige Vergütungsstruktur soll für jedes Vorstandsmitglied eine Maximalvergütung in Höhe von EUR 180.000,00 EUR inklusive etwaiger Bonuszahlungen vorsehen.

4.6. Zielvergütung der (gegenwärtigen und früheren) Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2024

Mit Herrn Andreas Danner wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ein Dienstvertrag geschlossen, der am 30. April 2024 endete. Er erhielt im Geschäftsjahr 2024 eine fixe Vergütung von EUR 6.000,00 brutto.

Mit Herrn Wolfgang Maßberg wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2024 ein Dienstvertrag geschlossen. Er erhielt im Geschäftsjahr 2024 eine fixe Vergütung von EUR 74.000,00 brutto.

Abweichungen vom Vergütungssystem lagen im Geschäftsjahr 2024 nicht vor.

Frühere Vorstandsmitglieder, die nicht im Geschäftsjahr 2024 bestellt waren, haben keine Vergütung erhalten.

4.7. Laufzeit der Dienstverträge und Kündigungsfristen

Sollten Dienstverträge abgeschlossen werden, ist es beabsichtigt, dass diese jeweils mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, jedenfalls nach Ablauf der Fristen des § 622 Abs. 1 und 2 BGB enden. Die Dienstverträge sind an die organschaftliche Bestellung als Vorstandsmitglieder gekoppelt und enden, ohne dass es einer besonderen hierauf gerichteten Erklärung eines der

Vertragspartner bedarf, wenn auch die organschaftliche Bestellung als Vorstandsmitglieder endet jedenfalls nach Ablauf der Fristen des § 622 Abs. 1 und 2 BGB.

5. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

Nach § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Die Bestimmung ist durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu gefasst worden und gemäß § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

Da aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und aufgrund des folgenden Insolvenzverfahrens seit dem 25. August 2017 keine Hauptversammlung stattgefunden hatte, war erstmals mit Beendigung des Insolvenzverfahrens zum 17. Februar 2022 in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. August 2022 eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem vorgesehen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Juli 2024 dann eine Beschlussfassung über die Anpassung des Vergütungssystems vorgelegt.

Der Aufsichtsrat hat entschieden, die Vergütung des Aufsichtsrates gemäß den neuen Vorgaben zur Entscheidung der Hauptversammlung vorzulegen. Die gegenwärtigen Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung am 10. Juli 2024 mit Wirkung vom 1. Mai 2024 beschlossen.

5.1. Grundlagen und Zielsetzung

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird, sofern nicht in der Satzung der Gesellschaft geregelt gemäß § 113 AktG von der Hauptversammlung festgelegt. Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Leitung der Gesellschaft, Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Nach Auffassung der Gesellschaft ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des

Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Höhe der Vergütung wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

Zukünftig hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. Zum Zwecke dieser Vorlage an die Hauptversammlung wird das Vergütungssystem rechtzeitig einer Überprüfung unterzogen.

5.2. Vergütung des Aufsichtsrats

Letztmalig beschloss die Hauptversammlung vom 10. Juli 2024 die Aufsichtsratsvergütung. Danach beträgt die fixe Vergütung des Aufsichtsrats EUR 10.000,00 pro Jahr für jedes Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages, demnach EUR 15.000,00.

Aufsichtsratsmitgliedern werden die bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstandenen Auslagen erstattet.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 folgende Vergütungen gezahlt:

Aufsichtsratsmitglied	Grundvergütung ¹	Vergütung gesamt
Herr Dr. Harald Schäfer (Vorsitzender)	TEUR 6,0/15,0	TEUR 0,0 (Vorperiode: TEUR 3,1)
Herr Uwe Pirl (stellv. Vorsitzender; bis 10. Juli 2024)	TEUR 3,0/10,0	TEUR 1,6 (Vorperiode: TEUR 0,0 ²),
Herr Andreas Danner (bis 31. Dezember 2023)	TEUR 0,0	TEUR 0,0 (Vorperiode: TEUR 3,0)
Herr Rainer Herschlein (ab 1. Januar 2024; bis 10. Juli 2024)	TEUR 3,0/10,0	TEUR 1,6 (Vorperiode: TEUR 0,0),
Herr Lutz Seebacher (stellv. Vorsitzender; ab 11. Juli 2024)	TEUR 10,0	TEUR 4,8 (Vorperiode: TEUR 0,0),
Herr Timothy Nuy (ab 11. Juli 2024)	TEUR 10,0	TEUR 4,8 (Vorperiode: TEUR 0,0)

¹ Grundvergütung p.a. bis 30. April 2024/ab 1. Mai 2024

² Herr Uwe Pirl hatte im Geschäftsjahr 2023 auf seine Vergütung verzichtet.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 2024 TEUR 24,6. Im Geschäftsjahr 2024 ausgezahlt wurden TEUR 3,6. Für das Vorjahr wurden im Geschäftsjahr TEUR 9,0 ausbezahlt.

6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung der Gesellschaft, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre bzw. Rumpf-Geschäftsjahre dar.

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde mit Datum vom 10. Oktober 2019 ein Insolvenzverfahren eröffnet, welches mit Beschluss des Amtsgerichtes Köln vom 17. Februar 2022 aufgehoben wurde. Mit Umsetzung des per 24. Dezember 2021 rechtskräftig gewordenen Insolvenzplanes, nach Durchführung der zuvor geplanten Kapitalmaßnahmen und nach Änderung des Gesellschaftszweckes agiert die Gesellschaft inzwischen als Beteiligungsunternehmen.

Aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft für den Zeitraum vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022 sind die dargestellten Entwicklungen nicht vergleichbar. Die Ertragsentwicklung wird anhand des Jahresergebnisses abgebildet.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr gezahlte Vergütung dargestellt.

Die jeweiligen Dienstverträge der Vorstandsmitglieder endeten nach der Bestellung von Herrn Hansjörg Plaggemars, Frau Eva Katheder sowie Herrn Andreas Danner mit dem jeweiligen Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund. Gesonderte Leistungen bei Ausscheiden waren in den Dienstverträgen nicht vorgesehen. Der im Rumpfgeschäftsjahr 2022 berufene Vorstand Herr Hansjörg Plaggemars hatte bis zu seinem Ausscheiden zum 31. Oktober 2022 keinen Dienstvertrag. Die zum 1. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 berufene Vorständin, Frau Eva Katheder, hatte einen Dienstvertrag. Der zum 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (mit vorzeitigem Rücktritt zum 30. April 2024) berufene Vorstand, Herr Andreas Danner, hatte einen Dienstvertrag. Der zum 1. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2026 berufene Vorstand, Herr Wolfgang Maßberg, hat einen Dienstvertrag.

Im relevanten Zeitraum haben keine weiteren früheren Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum erst ab dem 1. Juli 2022 Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich in Teilzeit. Im Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beschäftigte die Gesellschaft wiederum keine Mitarbeiter. Die durchschnittliche Vergütung dieser bis zum 30. April beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Nebenleistungen und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung), umgerechnet auf Vollzeitäquivalenzbasis für ein volles Geschäftsjahr, belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 72 (Geschäftsjahr 2023 auf TEU 63).

I. Ertragsentwicklung

In TEUR	10.10.2020 bis 09.10.2021*	Veränderung in %	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderung in %	18.02.2022 bis 31.12.2022	Veränderung in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderung in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderung in %
Jahresüberschuss gemäß HGB-Einzelabschluss	-10	97,1 %	615	6.546,1 %	-226	n/a	-263	-16,3 %	-599	-128,1 %

* Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022

II. Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer

In TEUR	10.10.2020 bis 09.10.2021*	Veränderung in %	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderung in %	18.02.2022 bis 31.12.2022**	Veränderung in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderung in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderung in %
Ø Anzahl Mitarbeiter	0	0,0 %	0		2		2		1	
Ø Gehalt berechnet auf Vollzeitäquivalenzbasis	0	0,0 %	0	0,0 %	57	n/a	63	+10,4 %	72	+14,4 %

* Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022; während dieser Zeit waren keine Mitarbeiter beschäftigt

** Die durchschnittliche Vergütung wurde für das Rumpfgeschäftsjahr auf ein volles Kalenderjahr gerechnet

III. Vorstandsvergütung

In TEUR	10.10.2020 bis 09.10.2021*	Veränderung in %	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderung in %	18.02.2022 bis 31.12.2022	Veränderung in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderung in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderung in %
Hansjörg Plaggemars ab 05.06.2018 bis 31.10.2022*	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %				
Eva Katheder ab 01.11.2022 bis 31.12.2023					3	n/a	18	+600%	0	-100%
Andreas Danner ab 01.01.2024 bis 31. Dezember 2023									6	n/a
Wolfgang Maßberg									74	n/a

* Mit Herrn Plaggemars war kein Dienstvertrag geschlossen. Herr Plaggemars erhielt keine Vergütung.

IV. Aufsichtsratsvergütung¹

In TEUR	10.10.2020 bis 09.10.2021*	Veränderun g in %	10.10.2021 bis 17.02.2022*	Veränderun g in %	18.02.2022 bis 31.12.2022	Veränderun g in %	01.01.2023 bis 31.12.2023	Veränderun g in %	01.01.2024 bis 31.12.2024	Veränderun g in %
Ralf Wilke, ARV per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 09.08.2018 bis 24.08.2022	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	3,1	n/a				
Per Yuen, per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 09.08.2018 bis 24.08.2022	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	1,5	n/a				
Uwe Pirl ² , per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 01.10.2020, Wiederbestellung per 24.08.2022, bis 10.07.2024	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	1,6	n/a
Dr. Harald Schäfer, ARV ab 24.08.2022					2,1	n/a	6,0	+180,8 %	12,0	+100 %
Andreas Danner, ab 24.08.2022, bis 31.12.2023					1,1	n/a	3,0	+180,8 %		
Dr. Rainer Herschlein, per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 01.01.2024, bis 10.07.2024									1,6	n/a
Lutz Seebacher, ab 11.07.2024									4,8	n/a
Timothy Nuy, ab 11.07.2024									4,8	n/a

* Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vom 10. Oktober 2019 bis 17. Februar 2022; während des Insolvenzverfahrens wurde keine Vergütung gezahlt.

¹ Bei Berechnung der Aufsichtsratsvergütung wird nicht zwischen einem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und einem einfachen Aufsichtsrats-Mitglied unterschieden. Die Angabe des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unterbleibt daher in dieser Übersicht. Alle Angaben erfolgen ohne etwaige gesetzliche Umsatzsteuer.

² Herr Pirl hat bis zum 31. Dezember 2023 auf die Vergütung verzichtet.

7. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 AktG

Anzahl der dem Vorstand oder Aufsichtsrat gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen:

Keine

Angaben, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern:

Keine (nicht erforderlich, da keine vereinbart)

Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands und zur Einhaltung der Maximalvergütung:

Mit dem im Geschäftsjahr bestellten Vorstandsmitglied Andreas Danner wurde eine fixe monatliche Vergütung in Höhe von EUR 1.500,00 brutto (pro vollem Geschäftsjahr EUR 18.000) vereinbart. Die Maximalvergütung ist damit eingehalten.

Mit dem im Geschäftsjahr bestellten Vorstandsmitglied Wolfgang Maßberg wurde eine fixe monatliche Vergütung in Höhe von EUR 9.250,00 brutto (pro vollem Geschäftsjahr EUR 111.000) vereinbart. Die Maximalvergütung ist damit eingehalten.

8. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG

Angaben hierzu entfallen, da diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2024 nicht vorlagen.

Düsseldorf, den 17. April 2025

Der Vorstand:

gez. Wolfgang Maßberg

Für den Aufsichtsrat:

gez. Dr. Harald Schäfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Rostra AG (vormals Decheng Technology AG), Düsseldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Rostra AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162

AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Frankfurt am Main, den 17. April 2025

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

M. Jüngling
Wirtschaftsprüfer

Dr. H.J. Schirduan
Wirtschaftsprüfer